Landratsverordnung

Vom 13. April 1994 (Stand 30. Juni 2010)

Der Landrat des Kantons Glarus,

gestützt auf Artikel 86 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)[1)]

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Konstituierung

Art. 1 *Einberufung zur konstituierenden Sitzung*

[1] Der Landrat versammelt sich im Monat Juni, vor den Sommerschulferien, zu seiner konstituierenden Sitzung. *
[2] Die Einladung erfolgt durch den Regierungsrat, der auch die Traktandenliste erstellt.

Art. 2 *Konstituierende Sitzung*

[1] Der Landammann eröffnet die konstituierende Sitzung.
[2] Er ernennt, unter Berücksichtigung der Fraktionen, vier Stimmenzähler; diese bilden das provisorische Büro und amten, bis das ordentliche Büro gewählt ist.
[3] Als erstes beschliesst der Landrat aufgrund eines Berichtes des Regierungsrates über die Anerkennung der Wahlen (Validierung). Ein Ratsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, tritt bis zur Erledigung der Wahlbeschwerde in den Ausstand.
[4] Der Landrat ist konstituiert, sobald die gültige Wahl von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder feststeht.
[5] Sodann wird das ordentliche Büro nach Artikel 22 gewählt.

Art. 3 *Zuteilung der Plätze*

[1] Die Plätze im Ratssaal werden den Ratsmitgliedern gemäss Absprache unter den Fraktionen zugeteilt.
[2] Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Landratspräsident.

---

1) GS I A/1,

1.2. Vereidigung

Art. 4

[1] Nach der Konstituierung des Rates und nach jeder späteren Wahlgenehmigung legt jedes Mitglied, dessen Wahl gültig erklärt worden ist, den Eid oder das Gelübde ab.
[2] Vor der Eidesleistung erheben sich alle Anwesenden von den Sitzen.
[3] Der Präsident lässt die Eidesformel vorlesen, welche lautet: «Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze strenge zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr als ich bitte, dass mir Gott helfe.»
Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern die Worte: «Dieses schwöre ich.»
[4] Wer den Eid nicht leisten will, legt ein Gelübde ab. Die Gelübdeformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze strenge zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.»
Wer das Gelübde ablegt, spricht stehend die Worte: «Dieses gelobe ich.»
[5] Wer weder den Eid noch das Gelübde leistet, darf an den Verhandlungen des Landrates und seiner Kommissionen nicht teilnehmen.

1.3. Funktionsbezeichnung

Art. 5

[1] Die in dieser Verordnung genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

1.4. Sitzungen

Art. 6 *Einberufung*

[1] Der Präsident beruft den Landrat von sich aus ein, ferner wenn das Büro, mindestens 15 Mitglieder oder der Regierungsrat es begehren.

Art. 7 *Fristen*

[1] Die Einberufung mit Traktandenliste und Beratungsunterlagen hat spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
[2] In dringlichen Fällen kann die Einberufung und die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung erfolgen.

Art. 8 *Ort und Termine*

[1] Die Sitzungen finden im Rathaus in Glarus statt; ausnahmsweise kann das Büro einen anderen Sitzungsort bestimmen.
[2] Das Büro legt nach Anhörung des Regierungsrates die Termine der Sitzungen fest und gibt sie den Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit bekannt.
[3] In der Regel finden die Sitzungen am Mittwochmorgen statt; wenn die Geschäfte es erfordern, wird eine Nachmittagssitzung anberaumt.

Art. 9 *Präsenz*

[1] Zu Beginn der Sitzung stellt der Ratsweibel die Präsenz fest. Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

Art. 10 *Traktandenliste*

[1] Als erstes beschliesst der Landrat über die Traktandenliste. Er kann diese abändern oder in dringenden Fällen ergänzen.
[2] Nach erfolgter Genehmigung dürfen keine neuen Geschäfte auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 11 *Beschlussfähigkeit*

[1] Der Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 31 Mitglieder anwesend sind. *
[2] Ist die Beschlussfähigkeit fraglich, prüft sie der Präsident durch Namensaufruf.
[3] Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, vertagt sich der Landrat. Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Verschiebung nicht anwesend sind, verlieren den Anspruch auf das Sitzungsgeld und die Reiseentschädigung. *

Art. 12 *Schluss der Sitzung*

[1] Der Präsident entscheidet, wann er die Verhandlung vertagt oder die Sitzung aufhebt. Vorbehalten bleibt eine andere Beschlussfassung des Landrates.

1.5. Öffentlichkeit

Art. 13 *Grundsatz und Ausschluss*

[1] Die Sitzungen des Landrates sind öffentlich.

[2] Wenn es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als geboten erscheint oder wenn schützenswerte private Interessen es rechtfertigen, kann der Präsident, jedes Ratsmitglied oder der Regierungsrat geheime Beratung beantragen. Über einen solchen Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit geheim abgestimmt. Zum Beschluss sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
[3] Bei geheimen Verhandlungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

Art. 14 *Zutritt*

[1] Während der Sitzungen des Landrates haben zum Ratssaal Zutritt:
a. die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates;
b. der Ratsschreiber, der Protokollführer und die Weibel;
c. Personen, welche auf Beschluss des Büros geladen sind;
d. akkreditierte Medienschaffende.
[2] Dem Publikum steht die Tribüne des Ratssaales zur Verfügung.

Art. 15 *Störung der Ordnung*

[1] Der Präsident mahnt das Publikum nötigenfalls zur Ruhe und sorgt für Disziplin. Wer die Verhandlungen stört, wird nach erfolgloser Mahnung weggewiesen.
[2] Bei fortgesetzter Störung und Kundgebungen wird die Tribüne geräumt und wenn erforderlich die Sitzung unterbrochen.

Art. 16 * *Medien*

[1] Über die Zulassung (Akkreditierung) der Medienvertreter in den Landratssaal entscheidet der Präsident zusammen mit dem Ratsschreiber. Die Zulassung beinhaltet die Erlaubnis für Ton- und Bildaufnahmen, soweit sie den Ratsbetrieb nicht stören.
[2] Ein Medienvertreter, der nicht zugelassen wird oder welchem Ton- und Bildaufnahmen verweigert werden, kann beim Büro Beschwerde erheben. Das Büro entscheidet endgültig.
[3] Den akkreditierten Medienschaffenden werden im Ratssaal geeignete Plätze zugewiesen. Sie erhalten die Verhandlungsunterlagen, soweit deren Inhalt die Bekanntgabe nicht ausschliesst. In Zweifelsfällen entscheidet das Büro.
[4] Ton- und Bildträgeraufnahmen durch Besucher sind nur mit vorgängiger Zustimmung des Präsidenten zulässig.

Art. 16a * *Information der Öffentlichkeit*

[1] Die Öffentlichkeit wird sach- und zeitgerecht über laufende Sachgeschäfte, alle eingereichten Vorstösse und Vorhaben von allgemeinem Interesse informiert.
[2] Das Büro regelt die Einzelheiten.

2. Organisation

2.1. Die Organe

Art. 17 *

[1] Die Organe des Landrates sind:
a. das Präsidium;
b. das Büro;
c. das erweiterte Büro;
d. die Kommissionen;
e. die Fraktionen;
f. der Parlamentsdienst.

2.2. Das Präsidium

Art. 18 *Aufgabe*

[1] Der Präsident bereitet die Sitzungen des Landrates und des Büros vor, leitet sie und sorgt für ihren geordneten Verlauf.
[2] Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, nimmt das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Landratsbüros die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

Art. 19 *Zuständigkeit*

[1] In die Zuständigkeit des Präsidenten fallen insbesondere: *
*a. **** die Einberufung zu den Sitzungen des Landrates, des Büros und des erweiterten Büros;
b. die Erstellung der Traktandenliste;
c. die Vereidigung der Ratsmitglieder;
d. die Leitung der Verhandlungen;
e. die Aufsicht über die Einhaltung der Geschäftsordnung und Wahrung der Rechte des Landrates;
f. die Handhabung von Disziplin und Ordnung im Ratssaal.
[2] Der Präsident vertritt den Landrat nach aussen und führt den Verkehr mit dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Gerichte. Er führt die Unterschrift des Rates.

Art. 20 *Wahl und Amtsdauer*

[1] Der Landrat wählt in geheimer Wahl alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten.

[2] Die Amtsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Der Präsident ist in der folgenden Amtsdauer weder als Präsident noch als Vizepräsident, der Vizepräsident nicht wieder als solcher wählbar.
[3] Erfolgt die Wahl im Laufe einer Amtsdauer, so wird diese nicht angerechnet.
[4] Die Wahl erfolgt in der letzten Sitzung vor den Sommerferien. Die Amtsdauer endet mit der Wahl des neuen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 21 *Ausübung des Vorsitzes*

[1] Wenn sich der Präsident an der Diskussion beteiligen will, übergibt er den Vorsitz dem Vizepräsidenten.
[2] Bei offenen Abstimmungen und Wahlen stimmt der Vorsitzende nicht mit.
[3] Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen kann er mitstimmen.
[4] Bei Stimmengleichheit nach Abstimmungen trifft er den Stichentscheid; bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

2.3. Das Büro

Art. 22 * *Wahl und Organisation*

[1] Der Präsident, der Vizepräsident und mindestens vier Fraktionsvertreter bilden das Büro. Jede Fraktion stellt mindestens einen Vertreter.
[2] Der Landrat wählt alljährlich aus seiner Mitte die Fraktionsvertreter. Die erstmalige Wahl ins Büro erfolgt geheim. Im Übrigen werden die Fraktionsvertreter offen gewählt, es sei denn, der Landrat beschliesse geheime Wahl.
[3] Als Stimmenzähler amtieren diejenigen vier Fraktionsvertreter, die dem Büro am längsten angehören. Ihre Reihenfolge bestimmt sich ebenfalls nach der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet die Reihenfolge der Wahl.
[4] Sind Stimmenzähler an der Mitwirkung verhindert, so nehmen die übrigen Fraktionsvertreter diese Funktion wahr. Fehlen weitere Stimmenzähler, kann der Präsident andere Ratsmitglieder zur Ermittlung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen beiziehen, wobei der Vertretung der Fraktionen Rechnung zu tragen ist. *

Art. 23 *Sitzungen*

[1] Das Büro versammelt sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
[2] Bei Abstimmungen und Wahlen im Büro stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.
[3] Über die Verhandlungen des Büros wird ein Protokoll geführt.

Art. 24 * *Aufgaben*

[1] Das Büro ist zuständig für:

a. die Festsetzung der Geschäftsplanung und der Sitzungsdaten;
b. die Wahl der Präsidenten und Mitglieder der besonderen Kommissionen;
c. die Genehmigung der Landratsprotokolle;
d. die Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
e. die Vorbereitung ratseigener Angelegenheiten;
f. die Zuweisung von Ratsgeschäften an die Kommissionen;
g. die Kontrolle von Geschäftsplanung und Stand der Kommissionsarbeit;
h. die Dringlichkeitserklärung von Interpellationen;
i. die Aufsicht über den Parlamentsdienst in Bezug auf den Ratsbetrieb;
k. Beschwerden im Verkehr mit den Medien;
l. die Festsetzung von ausserordentlichen Entschädigungen sowie die Bewilligung von Ausgaben landrätlicher Kommissionen bis zum Betrag von 20'000 Franken im Einzelfall;
m. weitere Geschäfte, die ihm der Landrat zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist;
n. Anträge zur Änderung der Landratsverordnung;
o. die Überwachung der Jahresplanung des Regierungsrates.

[2] Es kann von Regierungsrat und Kommissionen das Ausarbeiten von Mitberichten, zusätzlichen Berichten und Unterlagen verlangen.

[3] Es wird in seiner Tätigkeit durch den Parlamentsdienst und die Finanzkontrolle unterstützt.

Art. 25 * *Erweitertes Büro*

[1] Das erweiterte Büro setzt sich zusammen aus:

a. dem Büro;
b. den Präsidenten der Fraktionen;
c. den Präsidenten der ständigen Kommissionen.

[2] Bei gleichzeitigem Einsitz im Büro oder im Verhinderungsfall können sich die Fraktionspräsidenten durch ein Mitglied ihrer Fraktion, die Präsidenten der ständigen Kommissionen durch ihren Vizepräsidenten vertreten lassen.

[3] Das erweiterte Büro

a. wählt zu Beginn einer Amtsdauer die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie je ein Ersatzmitglied je Fraktion;
b. nimmt bei Rücktritten während der Amtsdauer Ersatzwahlen von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der ständigen Kommissionen vor;
c. bereitet nach Bedarf weitere Wahlen vor;

d. trifft sich auf Einladung des Büros mindestens einmal jährlich mit den Regierungsmitgliedern, namentlich zur Besprechung der Zusammenarbeit sowie wichtiger Geschäfte und Vorhaben.

2.4. Die Kommissionen

2.4.1. Allgemeines

Art. 26 *Allgemeine Bestimmungen*

[1] Die Kommissionen dienen dem Landrat zur Vorbereitung seiner Beratungsgegenstände, zur Ausübung der Oberaufsicht und für besondere Untersuchungen.
[2] Sie beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte, treffen die notwendigen Abklärungen und erstatten dem Landrat Bericht und Antrag.
[3] Das zuständige Mitglied des Regierungsrates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
[4] Soweit die Kommissionen nichts anderes beschliessen, kann sich der zuständige Regierungsrat von Sachbearbeitern begleiten lassen. Der Beizug aussenstehender Sachverständiger durch die Kommissionen hat im Einvernehmen mit dem Landratsbüro zu erfolgen. Dieses benachrichtigt die Finanzkontrolle.
[5] Sachbearbeiter und Sachverständige haben in jedem Fall nur beratende Stimme.

Art. 27 * *Mitgliedschaft, Wahl*

[1] Der Landrat wählt in Beachtung von Artikel 28 zu Beginn einer Amtsdauer aus dem Kreis seiner Mitglieder je die Präsidenten der ständigen Kommissionen.
[2] Die Wahl erfolgt offen; der Landrat kann auch geheime Wahl beschliessen.
[3] Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Vorsitz durch Gesetz mit einem Amt verbunden ist.
[4] Ein Ratsmitglied soll gleichzeitig nicht mehr als zwei ständigen Kommissionen gemäss Artikel 37 angehören. Zusätzliche Mandate als Ersatzmitglied sind möglich.
[5] Ein Ratsmitglied kann nicht mehr als einer Aufsichtskommission angehören; auch nicht als Ersatzmitglied.

Art. 27a * *Vertretung*

[1] Sofern die ordentlichen Mitglieder und das Ersatzmitglied verhindert sind, können sich die Verhinderten für einzelne Sitzungen durch ein anderes Ratsmitglied aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

[2] Die Verhinderten orientieren den Kommissionspräsidenten und übergeben dem betreffenden Ratsmitglied die Sitzungsunterlagen.

Art. 28 *Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung*

[1] Die Amtsdauer in den ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.
[2] Einer ständigen Kommission gemäss Artikel 37 kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens vier als Präsident. Bei der Berechnung der Amtsdauer wird ein angebrochenes Amtsjahr nicht gezählt. Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht. *
[3] Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Präsident oder ein Mitglied der betreffenden Kommission von Amtes wegen angehört.
[4] Für die Landesschatzungskommission, die Anwaltskommission, die Steuerrekurskommission und die Rekurskommission gemäss Energiegesetz besteht keine Amtszeitbeschränkung im Sinne dieser Verordnung. *

Art. 29 *Zusammensetzung*

[1] Bei der Bestellung der ständigen Kommissionen haben der Landrat und das erweiterte Büro auf die zahlenmässige Stärke der Fraktionen zu achten. Jede Fraktion hat Anspruch auf Vertretung in jeder ständigen Kommission. *
[2] Für besondere Kommissionen legt das Büro zu Beginn einer Amtsperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Dieser richtet sich nach der zahlenmässigen Stärke einer Fraktion. Das Büro bestimmt die Grösse und Zusammensetzung der Kommissionen. Dabei können auch fraktionslose Ratsmitglieder berücksichtigt werden.

Art. 30 *Organisation*

[1] Die Kommissionen versammeln sich nach ihrer Einsetzung oder Neubestellung auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei ihrer Mitglieder. *
[2] Sie bestimmen einen Vizepräsidenten, wobei der Präsident und der Vizepräsident nicht der gleichen Fraktion angehören sollen. *
[3] Sie ordnen den Gang der Beratungen selbstständig. Sie können sich in Ausschüsse gliedern. *

Art. 31 *Abstimmungen und Wahlen*

[1] Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen entspricht sinngemäss demjenigen im Landrat. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.
[2] Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 32 * *...*

Art. 33 *Protokolle*

[1] Die Kommissionsprotokolle sind ohne Verzug zu erstellen. Sie geben die Verhandlung vollständig, aber knapp zusammengefasst wieder.
[2] In einfachen Fällen ersetzt auf Beschluss der Kommission der Bericht gemäss Artikel 34 das Protokoll.

Art. 34 *Berichterstattung*

[1] Die Kommissionen erstatten dem Landrat schriftlich Bericht über ihre Anträge, die Beratung sowie die Stellungnahmen wesentlicher Minderheiten und teilen den Abschluss der Beratungen dem Parlamentsdienst mit. *
[2] Werden grössere Abweichungen zur regierungsrätlichen Vorlage beschlossen, unterbreitet die Kommission dem Landrat eine bereinigte Fassung der gesamten Vorlage; die Abweichungen sind hervorzuheben oder der ursprünglichen Fassung gegenüber zu stellen.
[3] Der Kommissionspräsident kann den schriftlichen Bericht im Ratsplenum mündlich ergänzen oder kommentieren.
[4] Ausnahmsweise, vor allem in dringlichen oder einfachen Fällen, kann der Kommissionspräsident anstelle eines schriftlichen Berichtes die Anträge und Stellungnahmen der Kommission auch mündlich vortragen.

Art. 35 * *Vertraulichkeit*

[1] Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Die Teilnehmer sind nicht befugt, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Aussagen zu machen.
[2] Die Sitzungsprotokolle und Unterlagen dürfen nur den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der betreffenden Kommission zugänglich gemacht werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften zum Informationsaustausch zwischen den Aufsichtskommissionen.
[3] Die Kommissionsmitglieder können, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses, ihre Fraktionen über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten.

Art. 36 *Information*

[1] Auf Beschluss der Kommission kann der Präsident oder ein beauftragtes Mitglied im Anschluss an die Sitzungen die Medien schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten. Die Stellungnahmen und die Stimmabgabe der einzelnen Sitzungsteilnehmer bleiben in jedem Fall vertraulich.

[2] Die Kommissionsmitglieder können, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses, ihre Fraktionen über die Kommissionsverhandlungen unterrichten. Mitglieder der Fraktionen dürfen vertrauliche Mitteilungen Dritten nicht bekannt geben.

2.4.2. Ständige Kommissionen

Art. 37 * *Ständige Kommissionen*

[1] Die Kommissionsarbeiten werden folgenden ständigen Kommissionen zugewiesen:

1. Aufsichtskommissionen (Präsident + je 8 Mitglieder):
- *a.* Geschäftsprüfungskommission,
- *b.* Finanzaufsichtskommission;

2. Sachkommissionen (Präsident + je 8 Mitglieder):
- *a.* Gesundheit und Soziales,
- *b.* Finanzen und Steuern,
- *c.* Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres,
- *d.* Recht, Sicherheit und Justiz,
- *e.* Bau, Raumplanung und Verkehr,
- *f.* Energie und Umwelt.

Art. 38 * *…*

2.4.3. Aufsichtskommissionen

Art. 39 * *Anträge*

[1] Anträge der Aufsichtskommissionen, insbesondere bei der Behandlung des Budgets, der Jahresrechnung und des Amtsberichtes, sind je nach Verbindlichkeit der Forderung den Motionen oder Postulaten gleichgestellt. Über deren Überweisung entscheidet der Rat nach der Stellungnahme des Regierungsrates bei der Behandlung des entsprechenden Geschäfts.

Art. 40 *Beschränkung der Wählbarkeit*

[1] Einer Aufsichtskommission können nicht angehören:

a. Landräte, die zu einem Mitglied des Regierungsrates oder der Verwaltungskommission der Gerichte in einem Verwandtschaftsverhältnis nach Artikel 76 Absatz 1 KV stehen;

*b. ** vom Regierungsrat oder der Verwaltungskommission der Gerichte gewählte kantonale Angestellte.

[2] … *

Art. 41 *Informationsaustausch*

[1] Die Aufsichtskommissionen koordinieren ihre Aufgaben und unterrichten einander über Feststellungen, die ihre Tätigkeitsbereiche berühren. Vorbehalten bleibt die Wahrung des Amtsgeheimnisses.
[2] Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Aufsichtskommissionen entscheidet das Büro nach Anhörung der Kommissionspräsidenten.

Art. 42 * *...*

Art. 43 * *Geschäftsprüfungskommission*

[1] Die Geschäftsprüfungskommission überwacht und prüft, soweit diese Aufgabe durch Gesetz nicht einer anderen Aufsichtskommission übertragen ist, aufgrund eigener Kontrollen und der Berichte die Amts- und Geschäftsführung:
a. des Regierungsrates;
b. der einzelnen Departemente;
c. der kantonalen Verwaltung;
d. der kantonalen Anstalten;
e. der Gerichte.
[2] Sie achtet dabei insbesondere auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betreffenden Amts- bzw. Geschäftsführung.
[3] Sie nimmt Stellung zum Amtsbericht und sofern notwendig zu Geschäftsberichten der kantonalen Anstalten.
[4] Sie überwacht die staatliche Tätigkeit auch während des laufenden Geschäftsjahres und stellt gegebenenfalls dem Landrat Bericht und Antrag; überdies nimmt sie Stellung zu eingegangenen Beschwerden.
[5] Sie nimmt Stellung zum Stand der Umsetzung der Legislaturplanung.
[6] Sie überwacht den Vollzug von Aufträgen, welche die Landsgemeinde oder der Landrat erteilt haben.
[7] Sie wird in ihrer Tätigkeit durch den Parlamentsdienst unterstützt.
[8] Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.

Art. 44 *Finanzaufsichtskommission **

[1] Die Finanzaufsichtskommission überwacht den gesamten kantonalen Finanzhaushalt gemäss den Grundsätzen der Haushaltführung im Finanzhaushaltgesetz[2)].
[2] Sie berät insbesondere den Finanzplan, das Budget inkl. Steuerfuss und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung.

[2)] GS VI A/1/2

[3] Sie prüft die von den anderen Kommissionen vorberatenen, mit finanziellen Auswirkungen verbundenen Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in den Finanzplan und den gesamten staatlichen Finanzhaushalt.
[4] Sie wird in ihrer Tätigkeit durch die Finanzkontrolle und den Parlamentsdienst unterstützt.
[5] Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.

2.4.4. Sachkommissionen

Art. 45 * *Aufgaben*

[1] Die Sachkommissionen beraten die von den Departementen dem Landrat zu unterbreitenden Vorlagen vor.
[2] Sie können das Ausarbeiten von Finanzmitberichten bei dem für die Finanzen zuständigen Departement verlangen.

Art. 46 * *Gesundheit und Soziales*

[1] Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:
a. Gesundheitswesen (inkl. Krankenversicherung und Lebensmittelkontrolle);
b. Kantonsspital, kantonale Spitalversorgung;
c. Soziales (Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzwesen) und Sozialversicherungen (Ausgleichskasse, BVG, UVG, IV-Stelle, Familienausgleichskasse).

Art. 47 * *Finanzen und Steuern*

[1] Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:
a. Finanzen;
b. Steuern;
c. Personal (inkl. berufliche Vorsorge);
d. Organisation, Informatik.

Art. 48 * *Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres*

[1] Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:
a. Volksschule und Sport;
b. Höheres Schulwesen und Berufsbildung;
c. Kultur (Landesarchiv, -bibliothek, Denkmalpflege, Museen);

d. Inneres (Gemeindefragen, Stiftungsaufsicht, Grundbuch, Handelsregister);
e. Wirtschaft (Landwirtschaft, Tourismus, Wirtschaftsförderung) und Arbeit (inkl. ALV).

Art. 49 * *Recht, Sicherheit und Justiz*

[1] Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:
a. Polizei, Strafuntersuchung;
b. Militär und Zivilschutz (Katastrophenhilfe);
c. Justizwesen;
d. Kantonale Sachversicherung;
e. Gerichtswesen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege).

Art. 50 * *Bau, Raumplanung und Verkehr*

[1] Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:
a. öffentlicher Verkehr;
b. Tiefbau (Strassen, Rad-, Wanderwege, Wasserbau, Vermessung);
c. Hochbau (kantonale Hochbauten, Raumplanung);
d. Jagd und Fischerei;
e. Submissionswesen.

Art. 50a * *Energie und Umwelt*

[1] Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:
a. Wasser- und Energiewirtschaft;
b. Wald, Naturgefahren;
c. Umwelt- und Gewässerschutz;
d. Natur- und Landschaftsschutz.

2.4.5. Parlamentarische Untersuchungskommission *

Art. 51 *Auftrag*

[1] Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite der besonderen Klärung durch den Landrat, kann er zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zu deren Bewertung eine Untersuchungskommission einsetzen.
[2] Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Landrates. Der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte ist vorher anzuhören.

[3] Der Landrat bezeichnet den Untersuchungsauftrag und bestimmt das Kommissionspräsidium und die Mitglieder in offener Wahl. Er kann auch beschliessen, die Wahl geheim vorzunehmen.
[4] Mit der Einsetzung einer Untersuchungskommission fällt die weitere Verfolgung der ihr im Untersuchungsauftrag überwiesenen Vorkommnisse und Verantwortlichkeiten durch andere Ratskommissionen dahin.
[5] Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich Disziplinarverfahren, nicht.
[6] Solange die Untersuchung dauert, sind die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmer der Kommissionssitzungen nicht befugt, über die Verhandlungen oder vorläufigen Ergebnisse Aussagen zu machen.

Art. 52 *Verfahren*

[1] Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehrungen.
[2] Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)[3)]. Anwendbar ist ebenfalls Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
[3] Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

Art. 53 *Rechte*

[1] Die Untersuchungskommission kann im Rahmen ihres Auftrages insbesondere:

a. Zeugen einvernehmen und die Herausgabe von Beweismitteln verlangen;
b. Auskunftspersonen befragen;
c. von Behördenmitgliedern, Personen der kantonalen Verwaltung und Privatpersonen mündliche und schriftliche Auskünfte einholen;
d. Sachverständige beiziehen;
e. die Herausgabe sämtlicher Akten der kantonalen Verwaltung und des Regierungsrates sowie der Verwaltung der Gerichte verlangen;
f. einen Augenschein vornehmen.

[2] Die Vorschriften von Artikel 56 Absätze 1, 2 und 4 VRG über das Zeugnisverweigerungsrecht gelten sinngemäss.

---

3) GS III G/1

Art. 54 *Einvernahmen*

[1] Behördenmitglieder, Personen der kantonalen Verwaltung und der selbstständigen kantonalen Anstalten sowie Private, die eine kantonale öffentliche Aufgabe erfüllen, sind gemäss Artikel 56 Absatz 3 VRG verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.
[2] Sie haben allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Art. 55 *Betroffene*

[1] Mitglieder des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, können durch Beschluss der Untersuchungskommission der Befragung von Personen beiwohnen und Ergänzungsfragen stellen sowie in die herausgegebenen Akten, Berichte, Gutachten und Einvernahmeprotokolle Einsicht nehmen.
[2] Nach Abschluss der Ermittlungen und vor deren Berichterstattung an den Landrat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern; insbesondere soll ihnen auch ermöglicht werden, sich zu Vorwürfen zu äussern, die Gegenstand des Berichts an den Landrat bilden.

Art. 56 *Abschluss der Untersuchung*

[1] Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Kommission dem Landrat ihren Bericht und Antrag.
[2] Nach der Stellungnahme des Regierungsrates und der Beratung des Berichts entscheidet der Rat über die gestellten Anträge.
[3] Die Einstellung der Untersuchung und Auflösung der Kommission erfolgt auf Beschluss des Rates.

2.4.6. Ständige Kommissionen gemäss Gesetzgebung *

Art. 57 *

[1] Der Landrat wählt gemäss der entsprechenden Gesetzgebung die Mitglieder dieser Kommissionen, nämlich:

a. Kantonsschulrat: sechs Mitglieder (Art. 29 Schulordnung der Kantonsschule)[4];

b. Landesschatzungskommission: Präsident, vier Mitglieder, zwei Ersatzmitglieder (Art. 2 Gesetz über die kantonale Schatzungskommission)[5];

---

[4] GS IV B/4/2
[5] GS II A/5/1

c. Anwaltskommission: fünf ordentliche Mitglieder, fünf Ersatzmitglieder (Art. 5 Anwaltsgesetz)[6];

d. Steuerrekurskommission: Präsident, vier ordentliche Mitglieder, vier Ersatzmitglieder (Art. 28 Verordnung zum Steuergesetz)[7];

e. Rekurskommission gemäss Energiegesetz: ein Vorsitzender, zwei Mitglieder sowie Ersatzleute für den Vorsitzenden und die beiden Mitglieder (Art. 8 Abs. 2 Energiegesetz)[8].

2.4.7. Besondere Kommissionen *

Art. 58 * *Aufgabe*

[1] Das Büro kann besondere Kommissionen einsetzen.
[2] Die besonderen Kommissionen dienen zur Vorberatung von Sachgeschäften, welche nicht einer ständigen Kommission obliegen oder einer solchen nicht zugewiesen werden.
[3] Das Büro bestellt die Kommission aus Mitgliedern des Rates und ernennt deren Präsidenten. Es beachtet dabei Artikel 29.

Art. 58a * *Redaktionskommission*

[1] Das Büro kann zur formalen Überarbeitung einer Vorlage eine Redaktionskommission einsetzen.
[2] Der Redaktionskommission gehören von Amtes wegen der Ratsschreiber und der Präsident der vorberatenden Kommission an.

2.5. Die Fraktionen

Art. 59 *Begriff und Aufgabe*

[1] Mindestens fünf Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
[2] Die Fraktionen erörtern die Sachgeschäfte und bereiten die Wahlen vor.

Art. 60 *Rechte und Pflichten*

[1] Die Fraktionen haben das Recht, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.
[2] Sie geben dem Parlamentsdienst die Namen des Präsidenten und der Mitglieder bekannt. *

---

[6] GS III I/1
[7] GS VI C/1/2
[8] GS VII E/1/1

*2.6. Der Parlamentsdienst **

Art. 61 *Ratsschreiber*

[1] Der Ratsschreiber gewährleistet das Zusammenwirken von Landrat und Regierungsrat. Er nimmt an den Sitzungen des Landrates, des Büros und des erweiterten Büros teil. *
[2] Er unterstützt und berät den Landrat und seine Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere steht er dem Präsidenten in der Amtsführung zur Seite.
[3] Der Ratsschreiber führt den Parlamentsdienst. *

Art. 62 * *Ratssekretariat*

[1] Der Ratssekretär ist für die Protokollführung des Landrates verantwortlich und besorgt den Dokumentationsdienst desselben.
[2] Der Ratssekretär unterstützt den Präsidenten, das Büro, das erweiterte Büro sowie die einzelnen Ratsmitglieder in ihrer parlamentarischen Tätigkeit.
[3] Er erhält Aufträge vom Präsidenten und vom Ratsschreiber und ist diesem in administrativer Hinsicht unterstellt.
[4] Das Ratssekretariat unterstützt die Aufsichtskommissionen in ihren administrativen Arbeiten, insbesondere in der Protokollführung, bei der Beschaffung von Expertengutachten und Studien und bei der Erstellung der Kommissionsberichte.

Art. 63 * *Departementssekretariate*

[1] Die zuständigen Departemente unterstützen die Kommissionen in ihren administrativen Arbeiten, insbesondere in der Protokollführung, bei der Beschaffung von Expertengutachten und Studien und bei der Erstellung der Kommissionsberichte.

3. Informationsrechte und Amtsgeheimnis

3.1. Informationsrechte der Ratsmitglieder

Art. 64 *Aufgabe des Regierungsrates*

[1] Der Regierungsrat sorgt für eine offene, sachgerechte Information des Landrates und seiner Organe.

Art. 65 *Akteneinsicht*

[1] Jedes Ratsmitglied kann zur Ausübung seiner parlamentarischen Tätigkeit nach Rücksprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher bzw. dem Präsidenten der Verwaltungskommission der Gerichte oder den von diesen bezeichneten Amtsträgern Einsicht nehmen in:

a. Akten, auf welche die Beratungsunterlagen Bezug nehmen;

b. Gutachten, Konzepte und Untersuchungen über generelle Fragen des Vollzuges in einem bestimmten Aufgabenbereich;

c. generelle Weisungen über den Vollzug bestimmter Erlasse.

[2] Von der Akteneinsicht ausgeschlossen sind Akten, aus denen die Stellungnahmen der einzelnen Departemente zu einem bestimmten Geschäft hervorgehen; vorbehalten bleibt die Regelung über die Mitberichte nach dem Finanzhaushaltgesetz.

[3] Über Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, werden keine Auskünfte erteilt. Bestehen diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten, entscheidet der zuständige Departementsvorsteher bzw. der Präsident der Verwaltungskommission der Gerichte.

Art. 66 * *Auskunftsrecht*

[1] Jedes Ratsmitglied kann zur Ausübung seiner parlamentarischen Tätigkeit Rechts- und Sachauskünfte beim Parlamentsdienst, bei den Sekretariaten der Departemente und bei den Gerichtsschreibern einholen.

[2] Über Sachverhalte, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, werden keine Auskünfte erteilt. Bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob eine gewünschte Auskunft dem Amtsgeheimnis untersteht, entscheidet der zuständige Departementsvorsteher bzw. der Präsident der Verwaltungskommission der Gerichte.

3.2. Informationsrechte der Kommissionen

Art. 67 *Weitergehende Informationsrechte*

[1] Über die Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder hinaus können die Kommissionen:

*a. ** vom zuständigen Departement zu einem Beratungsgegenstand zusätzliche Berichte und Unterlagen verlangen;

b. im Einverständnis mit dem zuständigen Departementsvorsteher die Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;

c. Besichtigungen vornehmen;

d. im Rahmen der Vorschrift von Artikel 26 Absatz 4 aussenstehende Sachverständige beiziehen.

[2] Die Kommissionen und die parlamentarischen Untersuchungskommissionen erhalten alle Auskünfte und Akten, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen. *

[3] Der Departementsvorsteher kann der Befragung von Angestellten seines Departements und von Sachverständigen beiwohnen, Fragen stellen und ergänzende Auskünfte erteilen. *
[4] Verweigert ein Departementsvorsteher die Befragung gemäss Absatz 1 Buchstabe b und hält eine Kommission daran fest, entscheidet das Büro nach Anhören des Departementsvorstehers über die Berechtigung zur Befragung. *

Art. 68 *Entbindung vom Amtsgeheimnis*

[1] Departementsvorsteher, Mitglieder der kantonalen Verwaltung und der selbstständigen Anstalten sowie Mitglieder von Gerichten können nur vom Regierungsrat bzw. von der Verwaltungskommission der Gerichte vom Amtsgeheimnis entbunden werden.
[2] Die Behörde darf am Amtsgeheimnis nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit von Privaten oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.
[3] Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid zuhanden der Kommission. Sie kann, anstelle der Erteilung von Auskünften oder der Herausgabe von Akten, einen besonderen Bericht erstatten.
[4] Hält eine Kommission nach dem Entscheid der Behörde gemäss Absatz 3 und nach Anhören des Regierungsrates bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte am Akteneinsichtsbegehren fest, entscheidet das Büro nach Anhörung des Regierungsrates beziehungsweise der Verwaltungskommission der Gerichte über die Überweisung der Akten. *

Art. 69 *Parlamentarische Untersuchungskommissionen*

[1] Für die Erteilung von Auskünften an parlamentarische Untersuchungskommissionen müssen Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden.

Art. 70 *Wahrung des Amtsgeheimnisses*

[1] Soweit Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmer an Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.
[2] Vorbehalten bleibt die notwendige Information der Öffentlichkeit nach Beschluss einer Aufsichts- oder Untersuchungskommission. *

3.3. Informationsrecht des Präsidenten

Art. 71

[1] Der Landratspräsident kann sich beim Regierungsrat über den Stand der Geschäfte, die den Landrat betreffen, Auskunft geben lassen.

4. Pflichten und Rechte der Ratsmitglieder

4.1. Allgemeine Pflichten

Art. 72 *Teilnahmepflicht*

[1] Die Ratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Landrates und der Ratsorgane, denen sie angehören, teil.
[2] Bei Verhinderung entschuldigen sie sich rechtzeitig beim zuständigen Präsidenten.

Art. 73 *Verhalten*

[1] Die Mitglieder sollen sich bei den Verhandlungen der Würde des Rates entsprechend verhalten und dies auch durch schickliche Kleidung zum Ausdruck bringen.
[2] Die Mitglieder des Landrates sind gehalten, sich in die Aufsichts- und Sachaufgaben einzuarbeiten. Das Büro entscheidet auf Antrag des Kommissionspräsidenten über Kostenbeteiligungen für Aus- und Weiterbildung. *

Art. 74 *Ausstandspflicht*

[1] Personen, welche einen Entscheid vorbereiten oder treffen, müssen in den Ausstand treten, wenn sie:

a. in der Sache ein unmittelbares persönliches Interesse haben;
*b. ** mit einem Beteiligten oder dessen Vertreter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder Pflegkindschaft verbunden sind;
c. Vertreter eines Beteiligten oder sonst für ihn in der gleichen Sache tätig sind.

[2] Hat eine Person in den Ausstand zu treten, so kann sie weder in einer vorberatenden Kommission noch im Ratsplenum mitberaten oder mitentscheiden. Sie hat den Saal vor der Beratung des betreffenden Geschäftes zu verlassen.
[3] Im Streitfall entscheidet der Landrat bzw. die vorberatende Kommission.

Art. 74a * *Amtsgeheimnis*

[1] Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
[2] Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Fürsorge und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
[3] Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Landrat bestehen.
[4] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den gesetzlichen Verfahrensordnungen über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung.

Art. 74b * *Zuwendungen und andere Vorteile*

[1] Den Ratsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten oder im Hinblick auf solche für sich oder Dritte irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Davon ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Widerrechtlich angenommene Zuwendungen und andere Vorteile verfallen dem Kanton.

4.2. Allgemeine Rechte

Art. 75 *Stimmfreiheit*

[1] Die Ratsmitglieder verhandeln und stimmen ohne Instruktion. Sie können sich der Stimme enthalten.

Art. 76 *Rechte*

[1] Jedes Ratsmitglied hat insbesondere das Recht:
a. zu einem in Behandlung stehenden Geschäft sich zu äussern und Anträge zu stellen;
b. an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen;
c. Ordnungsanträge zu stellen;
d. parlamentarische Vorstösse einzureichen;
e. Wahlvorschläge zu unterbreiten;
f. zur Abwehr eines Angriffs gegen sich selbst oder seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben.

5. Beratungsgegenstände

5.1. Memorialsanträge

Art. 77

[1] Der Landrat entscheidet vorerst über die rechtliche Zulässigkeit der Memorialsanträge und beschliesst anschliessend über deren Erheblichkeit. Die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen (Art. 59 Abs. 2 KV).
[2] Die Memorialsanträge sind nach dem Beschluss über die Erheblichkeit spätestens der übernächsten Landsgemeinde vorzulegen (Art. 59 Abs. 3 KV).
[3] Bei Anträgen des Regierungsrates zuhanden der Landsgemeinde erfolgt kein Beschluss über deren Erheblichkeit; tritt der Landrat aber auf einen Antrag der Regierung nicht ein oder weist er ihn ab, fällt der Antrag dahin (Art. 59 Abs. 4 KV).

5.2. Vorlagen zu Erlassen und Beschlüssen

Art. 78 *Beratung*

[1] Verfassungsvorlagen, Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Verträge werden aufgrund der Entwürfe des Regierungsrates, der Verwaltungskommission der Gerichte, des Landratsbüros oder einer landrätlichen Kommission beraten.
[2] Entwürfe des Regierungsrates oder der Verwaltungskommission der Gerichte werden in der Regel ergänzt durch die Anträge und Ausführungen der zuständigen Kommission. Liegt eine vollständige Kommissionsfassung vor, erfolgt die Beratung im Rat aufgrund derselben.

Art. 79 *Verabschiedung der Landsgemeindevorlagen*

[1] Der Landrat hat spätestens bis zum 10. März alle Vorlagen abschliessend zu verabschieden, welche der Landsgemeinde des gleichen Jahres vorzulegen sind.

5.3. Parlamentarische Vorstösse

5.3.1. Begriffe

Art. 80 *Motion*

[1] Die Motion verpflichtet den Regierungsrat:

a. einen Entwurf zur Änderung oder Aufhebung einer Verfassungsvorschrift vorzulegen;

b. einen Entwurf zum Erlass oder zur Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Beschlusses zu unterbreiten;

c. eine Massnahme zu treffen, welche nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fällt.

[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf eine in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffende Verwaltungsverfügung einwirken oder deren nachträgliche Änderung verlangen will.

Art. 81 *Postulat*

[1] Das Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen und Bericht zu erstatten ob:

a. eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage vorzulegen sei;

b. der Entwurf zu einem Beschluss auszuarbeiten sei;

c. eine andere Massnahme zu treffen sei.

[2] Es kann auch ein Bericht zu einem anderen Gegenstand oder die Einsetzung einer Kommission verlangt werden.

Art. 82 *Interpellation*

[1] Die Interpellation ist eine Aufforderung an den Regierungsrat, über einen kantonale Interessen betreffenden Gegenstand Auskunft zu geben.

[2] Eine Interpellation kann vom Interpellanten als dringlich bezeichnet werden. Über die Dringlichkeitserklärung entscheidet das Büro. *

5.3.2. Verfahren bei Motionen und Postulaten

Art. 83 *Antrag und Begründung*

[1] Motionen und Postulate gliedern sich inhaltlich in einen Antrag und eine Begründung.

[2] Die Begründung ist vom Antrag zu trennen und in knapper Form zu halten.

Art. 84 * *Einreichung*

[1] Motionen und Postulate werden dem Präsidenten und dem Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet eingereicht. Sind sie von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet, gilt der Erstunterzeichner als Urheber.

Art. 85 *Rückzug*

[1] Motionen und Postulate können bis zu ihrer Überweisung an den Regierungsrat zurückgezogen werden.
[2] Der Rückzug des Vorstosses hat durch den Urheber zu erfolgen. Er benötigt dazu die Zustimmung der Mitunterzeichner nicht.

Art. 86 *Prüfung*

[1] Der Präsident prüft die eingereichten Vorstösse auf ihre formale Richtigkeit und bringt sie dem Landrat, dem Regierungsrat und den Medien zur Kenntnis.
[2] Vorstösse zu Angelegenheiten des Rates behandelt und vertritt das Büro. Es kann auch eine Kommission damit beauftragen.

Art. 87 *Änderungen*

[1] Motionen und Postulate können nach der Einreichung nicht mehr geändert werden.
[2] Sind die Vorstösse teilbar, kann der Rat über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abstimmen.

Art. 88 *Stellungnahme des Regierungsrates*

[1] Der Regierungsrat nimmt längstens innert sechs Monaten schriftlich Stellung zur Frage, ob der Landrat die Motion oder das Postulat überweisen oder ablehnen soll. Eine Erstreckung dieser Frist ist auf begründetes Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Rat zu beschliessen.
[2] Der Regierungsrat kann dem Landrat auch beantragen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Art. 89 *Behandlung*

[1] Die Behandlung einer Motion oder eines Postulates erfolgt aufgrund der schriftlichen Stellungnahme des Regierungsrates, die er mündlich ergänzen kann.
[2] Hierauf ist den Antragstellern und danach den übrigen Ratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zur Stellungnahme des Regierungsrates bzw. zum eingereichten Vorstoss zu äussern.
[3] Danach entscheidet der Landrat, ob er die Motion oder das Postulat ganz oder teilweise an die Regierung überweisen will.

[4] Eine Motion kann auch, ganz oder teilweise, als Postulat überwiesen werden.

Art. 90 *Erfüllung der Motionen und Postulate*

[1] Der Regierungsrat erfüllt die Forderungen einer überwiesenen Motion oder eines Postulates längstens innert zwei Jahren, sofern der Rat nicht eine andere Frist beschlossen hat. *
[2] Eine Erstreckung dieser Frist ist auf begründetes Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Rat zu beschliessen.
[3] Der Regierungsrat beantragt im Rahmen einer Vorlage oder mit dem Amtsbericht die Abschreibung von erledigten Motionen und Postulaten.

5.3.3. Verfahren bei Interpellationen

Art. 91 *Einreichung*

[1] Die Interpellation wird dem Präsidenten und dem Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet eingereicht. Sie kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber. *
[2] Die Interpellation soll mit einer kurzen Begründung versehen sein.
[3] Der Präsident prüft die formale Richtigkeit der Interpellation und bringt sie dem Landrat, dem Regierungsrat und den Medien zur Kenntnis. Über das allfällige Begehren der Dringlichkeit entscheidet das Büro unverzüglich. *

Art. 92 * *Beantwortung*

[1] Eine Interpellation ist längstens innerhalb von drei Monaten nach deren Einreichung schriftlich zu beantworten. Der Regierungsrat kann die Beantwortung unter Angabe der Gründe verweigern.
[2] Der Regierungsrat kann zusätzlich mündliche Ausführungen zur Interpellation abgeben. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie der Landrat beschliesst.
[3] Der Interpellant kann eine kurze Erklärung abgeben.
[4] Eine vom Büro als dringlich erklärte Interpellation ist innerhalb von einem Monat nach deren Dringlichkeitserklärung schriftlich zu beantworten.

6. Verhandlungsordnung

6.1. Beratung

Art. 93 *Sprache*

[1] Die Sprache im Landrat ist Deutsch (Mundart oder Schriftsprache). Es wird stehend vom Platz aus gesprochen.

Art. 94 *Wortmeldung*

[1] Wer zu einem in Beratung stehenden Geschäft sprechen will, meldet sich durch Handaufheben beim Präsidenten. Niemand darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.
[2] Kein Ratsmitglied soll mehr als zweimal zum selben Gegenstand sprechen; davon ausgenommen sind die Berichterstatter von Kommissionen.
[3] Die Anrede ist: «Herr Präsident (Frau Präsidentin), meine Damen und Herren.»

Art. 95 *Worterteilung*

[1] Liegt ein Bericht einer Kommission vor, hat deren Berichterstatter das erste Wort. Er vertritt die Meinung der Kommissionsmehrheit und beschränkt sich auf ergänzende Bemerkungen.
[2] Anschliessend erhalten die Kommissionsmitglieder das Wort; danach wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Art. 96 *Sachlichkeit*

[1] Entfernt sich ein Redner weitschweifend oder in unsachlicher Weise vom Gegenstand der Beratung, so ruft ihn der Präsident zur Sache.

Art. 97 *Ordnungsruf*

[1] Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äusserungen erlaubt, ruft ihn der Präsident zur Ordnung.
[2] Wird die parlamentarische Ordnung weiterhin gestört, so entzieht der Präsident dem Redner das Wort.
[3] Erhebt ein Mitglied Einsprache gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet der Landrat ohne vorgängige Diskussion.

Art. 98 *Schluss der Beratung*

[1] Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Danach wird das Wort nicht mehr erteilt.

Art. 99 *Antragsrecht*

[1] Jedes Mitglied hat das Recht, zu einem hängigen Gegenstand Anträge zu stellen.
[2] Anträge auf Änderung des Wortlauts von Vorlagen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen; vorbehalten bleiben mündlich gestellte Anträge in einfachen Fällen.

Art. 100 *Eintreten*

[1] Der Rat beschliesst zuerst, ob er auf die Vorlage eintreten will.

[2] Eintreten ist obligatorisch bei der Behandlung von Memorialsanträgen und Begnadigungsgesuchen.
[3] Besteht eine Vorlage aus wenigen Artikeln, kann unmittelbar mit der Detailberatung begonnen werden.

Art. 101 *Detailberatung*

[1] Ist Eintreten beschlossen, folgt die artikelweise Beratung.
[2] Der Rat kann auf Antrag des Präsidenten beschliessen, die Vorlage abschnittweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Art. 102 *Ordnungsanträge*

[1] Ordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf den Ablauf der Verhandlungen und die Vornahme von Abstimmungen beziehen. Es sind dies namentlich Anträge auf Aussetzung und Verschiebung der Beratung sowie auf Schluss der Diskussion und umgehende Abstimmung.
[2] Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung bis zu seiner Erledigung unterbrochen.

Art. 103 *Rückweisung*

[1] Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann der Rat die ganze Vorlage oder einzelne Artikel an die Kommission oder an den Regierungsrat zurückweisen.
[2] Bei Anträgen auf Rückweisung einer Vorlage ist anzugeben, in welchem Sinn sie überarbeitet werden soll.

Art. 104 *Rückkommen*

[1] Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf bestimmte Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Wird der Antrag nicht bestritten, erfolgt eine nochmalige Beratung des betreffenden Gegenstandes.

Art. 105 *Zweite Lesung*

[1] Verfassungsänderungen, Gesetze und Verordnungen unterliegen einer zweiten Lesung. Das Büro kann auch für andere Vorlagen eine zweimalige Lesung anordnen.
[2] Die zweite Lesung findet in der Regel frühestens 14 Tage nach der ersten Lesung statt. In dringenden Fällen kann der Rat beschliessen, dass die zweite Lesung eine Woche nach der ersten Lesung stattfindet. Ausnahmsweise kann er auch beschliessen, die zweite Lesung an demselben Tag wie die erste Lesung durchzuführen. *

[3] Bei der zweiten Lesung entfällt die Eintretensfrage. Die Vorlage wird sogleich artikelweise beraten. Behandelt werden vorab diejenigen Bestimmungen, zu denen Anträge der vorberatenden Kommission, des Büros oder des Regierungsrates vorliegen. Anträge können zu allen Bestimmungen unterbreitet werden. In zweiter Lesung Beschlossenes unterliegt keiner weiteren Lesung mehr. *
[4] Erscheint dem Rat die Vorlage oder ein Antrag nicht entscheidungsreif, so setzt er die zweite Lesung für solange aus, bis die vorberatende Kommission, das Büro oder der Regierungsrat zu den noch offenen Fragen Stellung genommen haben.

Art. 106 *Schlussabstimmung*

[1] Nach der artikelweisen Beratung ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen, ob das Ganze angenommen werden soll oder nicht.
[2] Unterliegt die Vorlage einer zweiten Lesung, findet die Schlussabstimmung erst danach statt.

6.2. Abstimmungen

Art. 107 *Abstimmungsverfahren*

[1] Vor jeder Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge zum Abstimmungsverfahren (Fragestellung und Reihenfolge der Fragen) vor.
[2] Über Einwände gegen das Abstimmungsverfahren entscheidet der Rat.
[3] Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Antrag getrennt abgestimmt.

Art. 108 *Reihenfolge*

[1] Über Eventualanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen; als Hauptantrag gilt der Antrag der vorberatenden Kommission in erster und der Antrag der Regierung in zweiter Linie.
[2] Werden mehrere sich ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt, sind diese einander gegenüberzustellen, wobei jeweils jener Antrag wegfällt, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Mitglied darf in diesen Fällen nur für einen dieser Anträge die Stimme abgeben.
[3] Der obsiegende Gegen- oder Abänderungsantrag ist gegen den Hauptantrag in die Abstimmung zu bringen. Es darf nur für einen Antrag gestimmt werden.

Art. 109 *Stimmabgabe*

[1] Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben oder Namensaufruf.

[2] Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit des Landrates.

Art. 110 *Feststellung der Mehrheit*

[1] Unbestrittene Anträge erklärt der Präsident ohne Abstimmung als angenommen.
[2] Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden.
[3] Ist das Ergebnis nicht eindeutig, ist die Abstimmung zu wiederholen und das Mehr durch die Stimmenzähler zu ermitteln.

Art. 111 *Namensaufruf*

[1] Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn wenigstens 15 Mitglieder dies verlangen.
[2] Die Mitglieder antworten auf die vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit: «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».
[3] Erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf, wird die Stimmabgabe sämtlicher Ratsmitglieder im Protokoll vermerkt.

Art. 112 *Begnadigungsgesuche*

[1] Begnadigungsgesuche werden dem Rat mit schriftlichem Bericht und Antrag unterbreitet.
[2] Die Eintretensfrage wird nicht gestellt und eine Diskussion entfällt.
[3] Der Rat entscheidet in geheimer Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Gesuches.
[4] Zur Annahme des Gesuches ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 112a * *Aufhebung der parlamentarischen Immunität*

[1] Mitglieder des Regierungsrates, des Landrates und der Gerichte können wegen ihrer Äusserungen im Landrat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nur verfolgt werden, wenn der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufhebt.
[2] Die Eintretensfrage wird nicht gestellt und eine Diskussion entfällt.
[3] Der Landrat entscheidet in geheimer Abstimmung gestützt auf Bericht und Antrag der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz.

Art. 112b * *Ermächtigung zu strafrechtlicher Verfolgung*

[1] Gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen und gegen vom Landrat gewählte Personen kann wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen nur Strafverfolgung eingeleitet werden, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Landräte die Ermächtigung dazu erteilt.
[2] Die Eintretensfrage wird nicht gestellt und eine Diskussion entfällt.
[3] Der Landrat entscheidet in geheimer Abstimmung gestützt auf Bericht und Antrag der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz.

6.3. Wahlen

Art. 113 *Grundsatz*

[1] Der Rat trifft die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Wahlen.
[2] Die Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen, soweit diese Verordnung keine offenen Wahlen vorsieht.

Art. 114 *Verfahren bei geheimen Wahlen*

[1] Die Stimmenzähler teilen für jeden Wahlgang die Stimmzettel aus und stellen die Anzahl der ausgeteilten Stimmzettel fest.
[2] Nachdem die Stimmzettel eingesammelt sind, halten die Stimmenzähler die Zahl der eingegangenen Stimmzettel fest und ermitteln das Ergebnis. Das Büro entscheidet über deren Gültigkeit, wobei es das Abstimmungsgesetz sinngemäss anwendet.
[3] Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

Art. 115 *Ermittlung der gültigen Stimmen*

[1] Zur Ermittlung der gültigen Stimmen fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 116 *Wahlgänge*

[1] Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang derjenige Bewerber aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, wer aus der Wahl fällt. Erreicht ein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zustande gekommen.
[2] Stehen nur bzw. nur noch zwei Bewerber in der Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[3] In jedem Fall ist eine Wahl nur zustandegekommen, wenn der Bewerber mindestens 20 Stimmen auf sich vereinigt hat; dies gilt auch, wenn nur ein einziger Bewerber in der Wahl steht. *
[4] Wird die Mindestzahl von 20 Stimmen nicht erreicht, geht bei Wahlen von Angestellten das Geschäft an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, dem Landrat erneut Antrag zu stellen. In den andern Fällen wird das Wahlgeschäft dem Büro mit dem Auftrag überwiesen, dem Landrat über das weitere Vorgehen Antrag zu stellen. *

Art. 117 * *Wahl und Wiederwahl von Angestellten **

[1] Der Regierungsrat legt dem Landrat in einem schriftlichen Bericht die eingegangenen Bewerbungen und deren Beurteilung hinsichtlich Wählbarkeit und Eignung vor. Er kann dem Rat einen oder mehrere Wahlvorschläge unterbreiten. Der Rat wählt ohne über die Eignung der Bewerber zu diskutieren.
[2] Die Wiederwahl wird an der ersten Sitzung des neugewählten Rates vorgenommen. Sie gilt als stillschweigend zu Stande gekommen wenn der Regierungsrat keinen Antrag auf Nichtwiederwahl stellt. Über diesen Antrag wird geheim abgestimmt. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Angestellte wiedergewählt.
[3] Beantragt ein Ratsmitglied Nichtwiederwahl, ist darüber geheim abzustimmen. Tritt der Landrat auf einen solchen Antrag ein, ist die Wahl solange auszusetzen, bis eine Stellungnahme des Regierungsrates sowie der für den Finanz- resp. Justizbereich zuständigen Departementskommission vorliegt. Über den Antrag, den Angestellten nicht wiederzuwählen, wird sodann aufgrund dieser Stellungnahmen geheim abgestimmt. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Angestellte wiedergewählt.

Art. 118 * *...*

Art. 119 *Offene Wahlen*

[1] Für offene Wahlen gelten die folgenden Vorschriften:

a. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben.

b. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend. Zu einer Wahl bedarf es der Mehrheit der Stimmenden.

c. Ist das Ergebnis der Wahl offensichtlich, kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden.

d. Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang derjenige Bewerber aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, wer aus der Wahl fällt. Erreicht ein Bewerber die Mehrheit der Stimmen, ist die Wahl zustande gekommen.

e. Stehen nur bzw. nur noch zwei Bewerber in der Wahl, ist derjenige gewählt, der die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

*f. ** In jedem Fall ist eine Wahl nur zustande gekommen, wenn der Bewerber mindestens 20 Stimmen auf sich vereinigt hat; dies gilt auch, wenn nur ein einziger Bewerber in der Wahl steht. Artikel 116 Absatz 4 findet sinngemäss Anwendung.

[2] Bisherige Stimmenzähler, Fraktionsvertreter und Kommissionsmitglieder werden gesamthaft gewählt, sofern der Rat nicht Einzelwahl beschliesst. *

Art. 120 *Losziehung*

[1] Das Los wird vom Präsidenten in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Büros gezogen.

7. Regierung, Verwaltungskommission der Gerichte und Sachverständige

7.1. Regierungsrat

Art. 121 *Pflichten und Rechte*

[1] Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Landrates teil; ebenso nehmen sie an den Sitzungen der landrätlichen Kommissionen teil, sofern deren Präsident keine andere Regelung trifft.
[2] Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen; sie erhalten die gleichen Beratungsunterlagen wie die Mitglieder des Landrates.

Art. 122 *Erklärungen des Regierungsrates*

[1] Der Regierungsrat kann von sich aus Erklärungen zu wichtigen Ereignissen des kantonalen Geschehens abgeben. Er meldet sie zuvor dem Ratspräsidenten an.
[2] Der Rat kann auf Antrag eine Diskussion über die Erklärung beschliessen.

Art. 123 *Vorlagen*

[1] Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat die erforderlichen Vorlagen, soweit sie nicht von landrätlichen Kommissionen eingereicht werden.
[2] Der Regierungsrat hat das Recht, zu Vorlagen und Anträgen aus dem Rat Stellung zu nehmen.

Art. 124 *Vollzug*

[1] Der Regierungsrat vollzieht die Beschlüsse des Landrates, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

7.2. Richterliche Behörden

Art. 125 *

[1] Die Mitwirkung der Verwaltungskommission der Gerichte an den Beratungen des Landrates über Budget und Rechnung richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz[9)].
[2] Im Übrigen kann eine Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte bei der Behandlung von Anträgen und Berichten der Gerichte mit beratender Stimme an den Ratssitzungen teilnehmen.
[3] Das Büro des Rates kann bei weiteren Geschäften, welche die Gerichte betreffen, die Verwaltungskommission der Gerichte zur Vernehmlassung oder eine Vertretung zur Teilnahme an den Ratssitzungen mit beratender Stimme einladen.
[4] Über die Einladung einer Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte zur Teilnahme mit beratender Stimme an der Behandlung der vorstehend genannten Geschäfte in landrätlichen Kommissionen entscheiden die Kommissionspräsidenten.

7.3. Sachverständige

Art. 126

[1] Auf Antrag einer Kommission oder des Regierungsrates und auf Beschluss des Büros können Sachverständige zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

8. Protokoll

Art. 127 *Inhalt*

[1] Das Protokoll des Rates hat zu enthalten:
a. die Namen des Vorsitzenden, des Ratsschreibers und des Protokollführers;
b. den Sitzungsort, das Sitzungsdatum und die Sitzungsdauer;
c. die Namen der abwesenden Rats- und Regierungsmitglieder;
d. den wesentlichen Inhalt aller Stellungnahmen, die Anträge mit den Namen der Antragsteller, sowie den Entscheid über alle Anträge mit Angabe der Stimmenzahl, sofern sie gezählt wurde;
e. bei Abstimmungen mit Namensaufruf die Namen der Stimmenden;
f. die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten;
g. die Ordnungsrufe.
[2] Werden die Verhandlungen auf Tonträger aufgenommen, dienen die Aufnahmen ausschliesslich als Hilfsmittel der Protokollführung.

---

9) GS III A/2

[3] Das Protokoll ist innerhalb einer Amtsdauer fortlaufend zu nummerieren.

Art. 128 * *Aufnahme im vollen Wortlaut*

[1] Der Rat kann die Aufnahme der Verhandlungen über besonders wichtige Beratungsgegenstände im vollen Wortlaut beschliessen. Der Parlamentsdienst trifft dazu die notwendigen Vorkehrungen.

Art. 129 *Beilagen*

[1] Die zur Beratung stehenden Unterlagen sind dem Protokoll beizufügen und im Protokoll zu erwähnen.

Art. 130 *Genehmigung, Einsprachen*

[1] Das Protokoll ist dem Büro in der Regel vor der nächsten Landratssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten und danach vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
[2] Einsprachen von Mitgliedern des Landrates und des Regierungsrates sind beim Büro innert 30 Tagen nach der Genehmigung vorzubringen und von diesem zu entscheiden. Sie dürfen sich nur auf Irrtümer oder auf inhaltsverfälschende Wiedergaben und Auslassungen beziehen.

Art. 131 * *Einsichtnahme*

[1] Das genehmigte Protokoll über öffentliche Sitzungen des Landrates steht zur Einsicht offen. Protokolle geheimer Verhandlungen sind nicht öffentlich.
[2] Auf Begehren wird jedem Ratsmitglied, jedem Mitglied des Regierungsrates und der Verwaltungskommission der Gerichte ein Auszug aus dem Protokoll zugestellt.

Art. 132 *Veröffentlichung der Landratsbeschlüsse*

[1] Die Beschlüsse des Landrates werden im Amtsblatt nach den Vorschriften der Publikationsverordnung[10)] veröffentlicht.

9. Entschädigungen

Art. 133 *

[1] Die Entschädigung der Ratsmitglieder richtet sich nach der Lohnverordnung.

Art. 134–137 * *...*

[10)] GS I D/24/3

10. Schlussbestimmungen

Art. 138 *Notrecht*

[1] Bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen im Sinne des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen ist der Landrat, soweit und solange es die Zwecke des Notrechtsgesetzes[11)] erfordern, an die Vorschriften der Artikel 7 (Fristen), 8 (Ort und Termine), 10 Absatz 2 (Traktandenliste), 11 Absatz 1 (Beschlussfähigkeit), 13 Absatz 1 (Öffentlichkeit), 105 (zweite Lesung), 116 Absatz 3 und 119 Absatz 1 Buchstabe f (Mindestzahl bei Wahlen) nicht gebunden.

Art. 139 * *...*

Art. 140 *Aufhebung bisherigen Rechts*

[1] Das Reglement vom 2. Juli 1958 für den Landrat des Kantons Glarus wird aufgehoben.

Art. 141 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt auf die konstituierende Sitzung des Landrates nach den Gesamterneuerungswahlen 1994 in Kraft.[12)]

---

11) GS V H/2

12) Konstituierende Sitzung des LR nach den Gesamterneuerungswahlen 1994: 29. Juni 1994

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
28.01.1998	01.07.1998	Art. 27	totalrevidiert	SBE VII/1 1
28.01.1998	28.01.1998	Art. 28 Abs. 2	geändert	SBE VII/1 1
28.01.1998	28.01.1998	Art. 37	totalrevidiert	SBE VII/1 1
28.01.1998	28.01.1998	Art. 84	totalrevidiert	SBE VII/1 1
28.01.1998	28.01.1998	Art. 91 Abs. 1	geändert	SBE VII/1 1
28.01.1998	28.01.1998	Art. 105 Abs. 2	geändert	SBE VII/1 1
07.11.2001	01.01.2001	Art. 134 Abs. 1	geändert	SBE VIII/3 151
29.06.2005	29.06.2005	Art. 22	totalrevidiert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 28 Abs. 4	geändert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 37	totalrevidiert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 38	totalrevidiert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 40 Abs. 1, b.	geändert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 40 Abs. 2	aufgehoben	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 45	aufgehoben	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 49	totalrevidiert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 58	totalrevidiert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 62	totalrevidiert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 67 Abs. 3	geändert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 70 Abs. 2	eingefügt	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 74a	eingefügt	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 74b	eingefügt	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 116 Abs. 4	geändert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 117	Sachüberschrift geänd.	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 118	totalrevidiert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 119 Abs. 2	geändert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 125	totalrevidiert	SBE IX/4 241
29.06.2005	29.06.2005	Art. 133	totalrevidiert	SBE IX/4 241
21.11.2007	01.01.2008	Art. 133	aufgehoben	SBE X/6 388
21.11.2007	01.01.2008	Art. 134	aufgehoben	SBE X/6 388
21.11.2007	01.01.2008	Art. 135	aufgehoben	SBE X/6 388
21.11.2007	01.01.2008	Art. 136	aufgehoben	SBE X/6 388
21.11.2007	01.01.2008	Art. 137	aufgehoben	SBE X/6 388
05.05.2010	30.06.2010	Art. 1 Abs. 1	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 11 Abs. 1	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 11 Abs. 3	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 16	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 16a	eingefügt	SBE XI/6 423

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
05.05.2010	30.06.2010	Art. 17	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 19 Abs. 1	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 19 Abs. 1, a.	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 22 Abs. 4	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 24	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 25	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 27	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 27a	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 28 Abs. 2	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 28 Abs. 4	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 29 Abs. 1	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 30 Abs. 1	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 30 Abs. 2	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 30 Abs. 3	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 32	aufgehoben	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 34 Abs. 1	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 35	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 37	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 38	aufgehoben	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 39	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 42	aufgehoben	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 43	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 44	Sachüberschrift geänd.	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 45	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 46	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 47	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 48	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 49	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 50	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 50a	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Titel 2.4.5.	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Titel 2.4.6.	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 57	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Titel 2.4.7.	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 58	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 58a	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 60 Abs. 2	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Titel 2.6.	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 61 Abs. 1	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 61 Abs. 3	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 62	totalrevidiert	SBE XI/6 423

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
05.05.2010	30.06.2010	Art. 63	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 66	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 67 Abs. 1, a.	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 67 Abs. 2	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 67 Abs. 4	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 68 Abs. 4	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 73 Abs. 2	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 74 Abs. 1, b.	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 82 Abs. 2	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 84	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 90 Abs. 1	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 91 Abs. 1	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 91 Abs. 3	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 92	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 105 Abs. 3	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 112a	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 112b	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 116 Abs. 3	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 116 Abs. 4	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 117	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 118	aufgehoben	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 119 Abs. 1, f.	geändert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 128	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 131	totalrevidiert	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 133	eingefügt	SBE XI/6 423
05.05.2010	30.06.2010	Art. 139	aufgehoben	SBE XI/6 423

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 1	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 11 Abs. 1	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 11 Abs. 3	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 16	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 16a	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 17	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 19 Abs. 1	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 19 Abs. 1, a.	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 22	29.06.2005	29.06.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 241
Art. 22 Abs. 4	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 24	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 25	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 27	28.01.1998	01.07.1998	totalrevidiert	SBE VII/1 1
Art. 27	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 27a	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 28 Abs. 2	28.01.1998	28.01.1998	geändert	SBE VII/1 1
Art. 28 Abs. 2	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 28 Abs. 4	29.06.2005	29.06.2005	geändert	SBE IX/4 241
Art. 28 Abs. 4	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 29 Abs. 1	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 30 Abs. 1	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 30 Abs. 2	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 30 Abs. 3	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 32	05.05.2010	30.06.2010	aufgehoben	SBE XI/6 423
Art. 34 Abs. 1	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 35	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 37	28.01.1998	28.01.1998	totalrevidiert	SBE VII/1 1
Art. 37	29.06.2005	29.06.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 241
Art. 37	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 38	29.06.2005	29.06.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 241
Art. 38	05.05.2010	30.06.2010	aufgehoben	SBE XI/6 423
Art. 39	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 40 Abs. 1, b.	29.06.2005	29.06.2005	geändert	SBE IX/4 241
Art. 40 Abs. 2	29.06.2005	29.06.2005	aufgehoben	SBE IX/4 241
Art. 42	05.05.2010	30.06.2010	aufgehoben	SBE XI/6 423
Art. 43	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 44	05.05.2010	30.06.2010	Sachüberschrift geänd.	SBE XI/6 423

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 45	29.06.2005	29.06.2005	aufgehoben	SBE IX/4 241
Art. 45	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 46	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 47	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 48	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 49	29.06.2005	29.06.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 241
Art. 49	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 50	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 50a	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Titel 2.4.5.	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Titel 2.4.6.	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 57	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Titel 2.4.7.	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 58	29.06.2005	29.06.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 241
Art. 58	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 58a	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 60 Abs. 2	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Titel 2.6.	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 61 Abs. 1	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 61 Abs. 3	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 62	29.06.2005	29.06.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 241
Art. 62	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 63	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 66	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 67 Abs. 1, a.	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 67 Abs. 2	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 67 Abs. 3	29.06.2005	29.06.2005	geändert	SBE IX/4 241
Art. 67 Abs. 4	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 68 Abs. 4	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 70 Abs. 2	29.06.2005	29.06.2005	eingefügt	SBE IX/4 241
Art. 73 Abs. 2	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 74 Abs. 1, b.	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 74a	29.06.2005	29.06.2005	eingefügt	SBE IX/4 241
Art. 74b	29.06.2005	29.06.2005	eingefügt	SBE IX/4 241
Art. 82 Abs. 2	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 84	28.01.1998	28.01.1998	totalrevidiert	SBE VII/1 1
Art. 84	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 90 Abs. 1	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 91 Abs. 1	28.01.1998	28.01.1998	geändert	SBE VII/1 1
Art. 91 Abs. 1	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 91 Abs. 3	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 92	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 105 Abs. 2	28.01.1998	28.01.1998	geändert	SBE VII/1 1
Art. 105 Abs. 3	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 112a	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 112b	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 116 Abs. 3	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 116 Abs. 4	29.06.2005	29.06.2005	geändert	SBE IX/4 241
Art. 116 Abs. 4	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 117	29.06.2005	29.06.2005	Sachüberschrift geänd.	SBE IX/4 241
Art. 117	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 118	29.06.2005	29.06.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 241
Art. 118	05.05.2010	30.06.2010	aufgehoben	SBE XI/6 423
Art. 119 Abs. 1, f.	05.05.2010	30.06.2010	geändert	SBE XI/6 423
Art. 119 Abs. 2	29.06.2005	29.06.2005	geändert	SBE IX/4 241
Art. 125	29.06.2005	29.06.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 241
Art. 128	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 131	05.05.2010	30.06.2010	totalrevidiert	SBE XI/6 423
Art. 133	29.06.2005	29.06.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 241
Art. 133	21.11.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/6 388
Art. 133	05.05.2010	30.06.2010	eingefügt	SBE XI/6 423
Art. 134	21.11.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/6 388
Art. 134 Abs. 1	07.11.2001	01.01.2001	geändert	SBE VIII/3 151
Art. 135	21.11.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/6 388
Art. 136	21.11.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/6 388
Art. 137	21.11.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/6 388
Art. 139	05.05.2010	30.06.2010	aufgehoben	SBE XI/6 423